

Protokollauszug

aus der
8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
vom 29.04.2020

öffentlich

**Top 3 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre
2020/2021
20/SVV/0431
geändert beschlossen**

Vor Eintritt in die Diskussion zur vorliegenden Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2020/2021, DS 20/SVV/0431 erhält Frau Heigl Gelegenheit, den von der Fraktion DIE aNDERE eingereichten Antrag vorzustellen.

Frau Heigl führt aus, dass die vorliegende neue Fassung des Antrages vom 10.10.2018 nicht mehr relevant sei und die Fraktion sich darauf verständigt habe, den ursprünglich eingereichten Antrag vom 04.08.2018 erneut in die Diskussion und zur Abstimmung zu bringen.

(Weitere Ausführungen zur DS unter TOP 5)

Herr Dr. Wegewitz bittet Herrn Exner um die Einbringung der Haushaltssatzung.

Herr Exner bringt mit Hilfe einer Präsentation (s. Anlage) den Haushaltsplanentwurf 2020/2021 ein.

In der Diskussion werden Fragen hinsichtlich der Dringlichkeit der Beschlussfassung, zum Stellenmehrbedarf, dem § 5 „Wertgrenzen“ und den in Aussicht gestellten Nachtragshaushalt gestellt und von Seiten der Verwaltung beantwortet.

Hinsichtlich der Thematik „Stellenmehrbedarf“ werden konkret Fragen zu den Stellen „Strategie und Wachstum“ sowie zu den wesentlichen Abweichungen im Büro des Oberbürgermeisters gestellt.

Herr Teuteberg führt zum vorgelegten Haushaltsplan aus, dass er es nicht richtig finde, dass die derzeitige Finanzlage bei der Planerstellung nicht seriös berücksichtigt werde.

Herr Teuteberg spricht insbesondere die Grundsätze „Haushaltsklarheit“ und „Haushaltswahrheit“ an, die seines Erachtens hier nicht berücksichtigt werden.

Herr Teuteberg bittet bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2020 um Modifizierung der derzeitigen Zahlen, damit über den Haushalt seriös abgestimmt werden könne.

Herr Zimmermann spricht das Gebot der vorsichtigen Schätzung der Einnahmeausfälle, der Aufwendungen an und führt aus, dass ein Hinweis auf den Nachtragshaushalt seines Erachtens hier nicht ausreiche.

Herr Exner führt aus, dass Keiner derzeit die Auswirkungen realistisch einschätzen könne. Diese werden von der Dauer der Maßnahmen, deren Tiefe, usw. abhängen.

Herr Exner spricht in diesem Zusammenhang als Beispiel die Situation der Freien Träger an und führt aus, dass nicht gewollt sei, die Freien Träger kaputt gehen zu lassen. Um das aber sicherstellen zu können, werde die Haushaltsermächtigung benötigt, um aus der vorläufigen

Haushaltsdurchführung raus zu kommen. Erst, wenn Auswirkungen erkennbar werden, kann der Nachtragshaushalt diese berücksichtigen.

Herr Teuteberg bitte erneut um die seriöse Darstellung der Zahlen. Er kritisiert u. a. die Darstellung der Einnahmen von 100 %, wo man wisse, dass diese nicht da sind.

Herr Teuteberg bittet um Vorlage einer Steuerschätzung unter Berücksichtigung der derzeitigen Zahlen.

Herr Bauer spricht die in der Vergangenheit mit der Verwaltung, hier insbesondere mit Herrn Exner, geführten Diskussionen betr. „Schätzungen“ an und fragt, was Herr Exner in diesem Falle hätte tun sollen, stündlich Zahlen anpassen?

Herr Dr. Scharfenberg nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Bauer und legt dar, dass Herr Exner auf Risiken bereits aufmerksam gemacht habe und das schon in der Stadtverordnetenversammlung. Herr Dr. Scharfenberg bringt erneut zum Ausdruck, dass dieser Haushalt freigegeben werden müsse, auch unter dem Gesichtspunkt, dass man wisse, dass im Rahmen des Nachtragshaushaltes Entscheidungen getroffen werden müssen.

Herr Exner spricht die Thematik „Wertgrenzen“, hier insbesondere den Vergleich zu 2018 an und führt erneut aus, dass noch in diesem Jahr ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden müsse. Davon sei auszugehen.

Herr Exner nimmt Bezug auf die im Vorfeld gestellten Fragen und führt zum Thema „Personal/Stellen“ aus, dass die Einstellungen 2020 ab 01.07.2020 vorgesehen seien.

Zur Frage der Stellen „Strategie und Wachstum“ führt Herr Jetschmanegg aus, dass es sich hier um 45 Stellen handelt, die aufgeteilt wurden in 3 Kategorien.

1. Kategorie: Kommunale Kita
2. Kategorie: Brand- und Katastrophenschutz
3. Kategorie: 6 strategische Handlungsfelder (s. Eckwertebeschluss).

Den Stellenaufwuchs begründet Herr Jetschmanegg mit den eingetretenen Krisen und der Umsetzung der o. g. 6 strategischen Themen.

Im Zusammenhang mit den Abweichungen im Büro des Oberbürgermeisters spricht Herr Jetschmanegg die von Herrn Schubert vorgenommenen Veränderungen in den Bereichen an. So seien einige Bereiche in den Oberbürgermeisterbereich gewechselt.

Herr Dr. Scharfenberg stellt fest, dass es sich bei dem Aufwuchs im Oberbürgermeisterbüro nicht um Umverlagerungen handeln kann, da die Stellen als neue Stellen ausgewiesen sind.

Herr Jetschmanegg informiert hinsichtlich der Stellen im Bereich „Wohnen“ sowie dem Bereich „Bürgerbeteiligung“ wo es u. a. auch um neue Stellen gehe.

Es schließen sich Fragen betr. „Nachtragshaushalt 2020“ an insbesondere zur Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen wie z. B. bei den Steuereinnahmen.

Zum Thema „Jahresabschlüsse“ informiert Herr Exner, dass der Jahresabschluss 2017 derzeit beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt und er hoffe, diesen noch in der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2020 einbringen zu können.

Abschließend spricht Herr Exner im Rahmen der Diskussion zur Frage des Schätzens das Jährlichkeitsprinzip an. Herr Exner führt erneut aus, dass er hoffe, nach der Sommerpause unbekannte Größen beziffern zu können.

Herr Teuteberg regt an, den Haushaltsplan für 2020 zur Beschlussfassung zu stellen, damit die Handlungsfähigkeit gegeben ist. Der Plan für 2021 sollte erst zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn die Zahlen in den nächsten Monaten vorliegen.

Herr Exner weist darauf hin, dass auch für 2021 Auszahlungsermächtigungen benötigt werden.

Herr Dr. Wegewitz nimmt Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen von Herrn Exner zum § 5 „Wertgrenzen“, Punkt 3 und stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Hinweis: Aus den vorgenommenen Änderungen resultiert im Punkt 3 auch eine redaktionelle Anpassung.

Somit lautet der § 5, „Wertgrenzen“, Punkt 3 neu wie folgt:

3. „Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird

**für 2020 auf über 5.000.000 EUR und
für 2021 auf über 2.000.000 EUR festgesetzt.**

Die Werte für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2020 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 500.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 5.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Für das Haushaltsjahr 2021 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 200.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 2.000.000 EUR der Hauptausschuss.“

Herr Dr. Wegewitz stellt den **Änderungsantrag** zur Abstimmung.

Abstimmung: 7/0/2

Somit wird diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Herr Dr. Wegewitz spricht den TOP 6.6 der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2020, DS 20/SVV/0433 „Maßnahmen zur Sicherung der Zukunft des städtischen Klinikums Ernst von Bergmann“ an und bittet vor Abstimmung zur Haushaltssatzung um Behandlung der Drucksache und Abstimmung. Er bringt die Drucksache kurz ein.

Herr Teuteberg stellt den **Antrag**, dass, wenn Gelder aus dem städtischen Haushalt (Steuergelder) hier verwendet werden, die Gleichbehandlung Berücksichtigung findet. Auch andere arrangierte Gesellschaften sollten dann etwas abbekommen.

Herr Dr. Wegewitz bittet Herrn Teuteberg um schriftliche Einreichung seines Antrages. Stellt diesen ohne Vorlage in schriftlicher Form an dieser Stelle aber zur Abstimmung.

Abstimmung: 0/8/1

Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Herr Dr. Wegewitz stellt seinen **Änderungsantrag**:

„Zur Finanzierung der Helferzulage als einmaligen Zuschuss für das Klinikumspersonal der Ernst von Bergmann gGmbH einen Betrag von 900 T€ im Produkt der Verwaltungsleitung GB 3 für das Jahr 2020 einzustellen.

Als Deckungsquelle sollen allgemeine Finanzierungsmittel aus der Minderung des Überschusses des Jahres 2020 dienen.“

Abstimmung: 8/1/0

Diesem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Herr Dr. Wegewitz führt aus, dass ihm ein Antrag auf Rederecht von Herrn Menzel vorliege. Gegen das Rederecht erhebt sich kein Widerspruch. Herr Menzel erinnert an seine beiden eingereichten Änderungs- / Ergänzungsanträge.

Nach kurzer Verständigung stellt diese Herr Dr. Wegewitz zur Abstimmung.

1. Abstimmung zum ÄA/EA vom 22.04.2020: 0/8/1 - Ablehnung

Zum **ÄE/EA vom 27.04.2020** führt Herr Dr. Wegewitz aus, dass die Thematik interessant sei, er aber momentan keine Rechtsgrundlage sehe. Vorgeschlagen wird die Diskussion der Thematik im Rahmen des Nachtragshaushaltes.

Herr Dörschel schlägt die Behandlung im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität vor.

Nach kurzer Verständigung nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses den **Antrag zur Kenntnis**.

Herr Dr. Wegewitz stellt die DS 20/SVV/0431 unter Berücksichtigung der o. g. empfohlenen Änderungsanträge betr. Haushaltssatzung „Wertgrenzen, § 5“ und „Helferzulage“ zur Abstimmung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2020/2021

– Geänderte Fassung nach Empfehlung des Finanzausschusses vom 29. April 2020: Änderung in § 5 –

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	794.917.300 EUR	814.050.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	790.126.600 EUR	820.431.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	752.554.500 EUR	774.214.700 EUR
Auszahlungen auf	774.263.300 EUR	801.402.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2020	2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	700.339.700 EUR	719.108.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	691.481.100 EUR	718.257.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	43.662.600 EUR	45.764.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	70.167.000 EUR	69.041.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.552.200 EUR	9.341.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.615.200 EUR	14.103.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	545 v.H.	545 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.	455 v.H.

§ 5

Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird
für 2020 auf über 5.000.000 EUR und
für 2021 auf über 2.000.000 EUR festgesetzt.

Die Werte für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2020 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 500.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 5.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Für das Haushaltsjahr 2021 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 200.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 2.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 auf 15.000.000 EUR,

der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 um 15.000.000 EUR auf 21.381.500 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Mehrerträge

- 2.1 der Produktgruppen 311 - 314 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
- 2.2 der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
- 2.3 der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
- 2.4 aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als außer- oder überplanmäßig.

3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gilt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Im Geschäftsbereich 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget.

4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:

- Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 7-9 zuzuordnen sind
- Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
- Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Konten, die zu 100% durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
- sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.

5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

7. In jedem Geschäftsbereich (GB1, GB2, GB3, GB4, GB5) sowie in den Bereichen des Oberbürgermeisters und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
- b. Abschreibungen
- c. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Ausgenommen sind Produktkonten für spezielle Fortbildungen, für die eine Einbindung in den Deckungskreis je Fachbereich nicht sinnvoll möglich ist.

9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind über alle Bereiche des Oberbürgermeisters gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches und darüber hinaus über alle Geschäftsbereiche und die Bereiche des Oberbürgermeisters gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung und Fremdanmietungen ergeben, gelten auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

10. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
11. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
12. Die Investitionsmaßnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 - Stadterneuerung) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
13. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.
14. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.
15. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die betreffenden Investitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
16. Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 48 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 8 Bewirtschaftungssperre

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gilt:

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind für das Jahr 2020 zu 96% und für das Jahr 2021 zu 92% zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 20.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 20.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, die diese Zuständigkeit auf den Hauptausschuss delegieren kann. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung der geplanten Jahresergebnisse führt oder aber die Freigabe unabweisbar ist.
2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 2.1. alle pflichtigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund der Corona-Pandemie zu leisten sind, insbesondere Aufwendungen und Auszahlungen für den Corona-Verwaltungsstab, sowie Aufwendungen und Auszahlungen aus den Corona-Hilfefonds der Geschäftsbereiche 2 und 3 in den Produktkonten 1110200.5499000 und 1110300.5499000, sowie alle freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie als dringend notwendig erachtet werden
 - 2.2. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind
 - 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
 - 2.4. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für soziale Leistungen in den Deckungskreisen 3018 (FB 39 – Soziale Leistungen) und 3019 (FB 38 – Soziale Leistungen)
 - 2.5. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunalen Immobilien Service (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige)
 - 2.6. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 23 (Bildung, Jugend und Sport) sowie des GB2 (Bildung, Kultur, Jugend und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 – Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez, Unterprodukt 2430001 – Sonstige schulische Aufgaben: 2430001.5271300 Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, 2430001.5271700 Aufwendungen für Schülerwettbewerbe, 2430001.5493936 Periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden)
 - 2.7. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
 - 2.8. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind

- 2.9. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolaisaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie), 2520401.5318000 (Gedenkstätte Lindenstraße)
- 2.10. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
- 2.11. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt
- 2.12. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
- 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses (KG 59)
- 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile
- 2.15. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5318100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger)
- 2.16. Aufwendungen und Auszahlungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in den Produktkonten 3610000.5331900, 3610000.5457000, 3610000.5458000
- 2.17. Aufwendungen und Auszahlungen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Stadterneuerung)
- 2.18. Aufwendungen und Auszahlungen in den Unterprodukten 1270000 (Rettungsdienstaufgaben) und 1270100 (Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg)
- 2.19. Aufwendungen und Auszahlungen für Steuern des Produktkontos 1111100.5441200 (Beteiligungsmanagement)
- 2.20. Aufwendungen und Auszahlungen für Kraftfahrzeugversicherungen

§ 9

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Minderzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge; es gelten die Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung.
2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS, innere Verrechnungen und kostenrechnende Einrichtungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn dies voraussichtlich zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führt.

3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2020/2021

Ausschuss für Finanzen
29. April 2020

Agenda

1. Ziel der Beschlussvorlage „Haushaltssatzung LHP“
2. Einordnung der Beschlussvorlage in aktuelle Entwicklungen
3. Eckpunkte zum Finanz-/Budgetrahmen
4. Vorgehen/Zeitplan

Land und Kommunen beraten über kommunalen Rettungsschirm



Spitzentreffen in Potsdam – Finanzministerin hält Beitrag des Landes für „unabweisbar“

Potsdam – Das Land Brandenburg wird seine Kommunen in der Corona-Krise durch besondere Maßnahmen finanziell unterstützen. Das ist das Ergebnis eines Spitzengesprächs zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden, das heute auf Einladung von Finanzministerin **Katrin Lange** in der Staatskanzlei in Potsdam stattfand. *„Die Kommunen tragen zu Recht vor, dass ihnen im Zuge der Corona-Krise erhebliche Einnahmeverluste drohen. Um drohende finanzielle Notlagen abzuwenden, ist ein Beitrag des Landes gerechtfertigt und unabweisbar“*, sagte Lange heute im Anschluss an die Beratungen. Die Finanzministerin erinnerte daran, dass im Zuge der Finanzkrise 2008 allein die Gewerbesteuer-einnahmen der Kommunen zeitweise um über 20 Prozent eingebrochen seien.

1. Ziel der Beschlussvorlage

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet den Entwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2020 und 2021.

Die damit verbundenen Hauptziele sind:

- Beendigung der bestehenden vorläufigen Haushaltsführung gem. § 69 BbgKVerf und
- Schaffung einer materiell-rechtlichen Basis zur Absicherung der finanziellen Herausforderungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021.

= Landeshauptstadt Potsdam wird finanziell handlungsfähig.

- Basis für den darauf aufsetzenden Nachtragshaushalt
- Regeln für flexibles Handeln in der Corona-Krise

2. Einordnung der Beschlussvorlage in aktuelle Entwicklungen



Im Rahmen des dem konkretisierenden Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020/2021 vorgeschalteten Strategischen Eckwertebeschluss (19/SVV/1174) wurden die nachfolgend genannten sechs strategischen Themenfelder – die innerhalb der Geschäftsbereichsbudgets finanziell berücksichtigt sind – beschlossen:

1. Die Landeshauptstadt Potsdam als bürgernahe Dienstleisterin und attraktive Arbeitgeberin.
2. Klimaschutz und umwelt- und sozialgerechte Mobilität.
3. Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung, sozialer Ausgleich und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Stadt- und Ortsteilen.
4. Moderne Bildungsinfrastruktur
5. Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung einer 10-Jahres-Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Potsdam
6. Attraktivierung der Landeshauptstadt Potsdam als Wirtschaftsstandort

2. Einordnung der Beschlussvorlage in aktuelle Entwicklungen



Gleichwohl **wird dieser Haushalt weitreichenden Änderungen unterliegen.**

- erhebliche Steuerausfällen erwartet (aktuell nicht quantifizierbar):
 - Gewerbesteuer
 - Gemeindlicher Anteil an der Einkommensteuer
 - Gemeindlicher Anteil an der Umsatzsteuer
 - Übernachtungsteuer
- Ausfälle erwartet bei den Schlüsselzuweisungen (aktuell nicht quantifizierbar) ab 2021 ff des Landes Brandenburg
- gleichzeitig steigende Aufwendungen/Zuschüsse für städtischen Aufgaben (einschließlich kommunaler Unternehmen)
- beschlossener Haushalt ermöglicht zielgerichteten Einsatz der Mittel (im Rahmen der gegenwärtigen vorläufigen Haushaltsführung ist dies nicht möglich)
- **als Grundlage für den Nachtragshaushalt** unbedingt erforderlich: beschlossener Doppelhaushalt 2020/2021 und Vorliegen quantifizierbarer Einschätzungen zu Mindererträgen und Mehraufwendungen

2. Einordnung der Beschlussvorlage in aktuelle Entwicklungen



- Verankerung (erster) Nothilfen Corona im Doppelhaushalt und insb. Flexibilisierung von Wertgrenzen der Haushaltssatzung
- Absicherung der ersten finanziellen Folgen: in den Jahren 2020/2021 **zunächst jeweils rd. 700 TEUR als Notfallfonds Corona** vorgesehen
 - Pro Haushaltsjahr Kultur- und Sportbereich: 200 TEUR
 - Pro Haushaltsjahr Krisenstab Corona: 500 TEUR
- Risikovorsorge/Reserve Kultur 2020 505 TEUR, 2021 639 TEUR

→ **Insgesamt 2,544 Mio. EUR**

- Insbesondere auch zur Sicherstellung einer erhöhten Flexibilisierung im Zusammenhang mit der Bewältigung des Corona-Geschehens bzw. der entsprechenden Auswirkungen wird eine Anpassung der Wertgrenzen des § 5 der Haushaltssatzung (Kämmerer, Hauptausschuss, Stadtverordnetenversammlung) vorgeschlagen.
- Rolle des Hauptausschusses als wesentlicher Akteur gestärkt (Steuerung und Koordination): Entscheidungen bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR (2020) und **2 Mio. EUR (2021)**

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2020/2021



Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

...

Für das Haushaltsjahr 2020 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 500.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 5.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Für das Haushaltsjahr 2021 gilt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 200.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 2.000.000 EUR der Hauptausschuss.

2. Einordnung der Beschlussvorlage in Gegenwart und nahe Zukunft



- Der vorliegende Haushaltsentwurf zeigt **das größte jemals veranschlagte Haushaltsvolumen (Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen) der Landeshauptstadt Potsdam auf**

Ergebnishaushalt

2020: rd. 790 Mio. EUR

2021: rd. 820 Mio. EUR

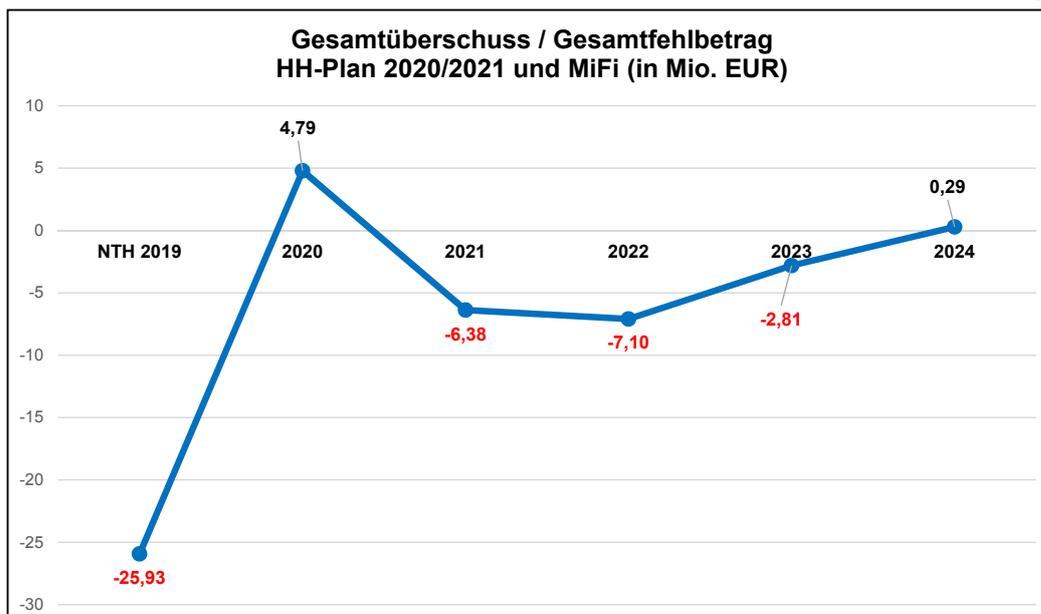
2022: rd. 842 Mio. EUR

2023: rd. 859 Mio. EUR

2024: rd. 880 Mio. EUR

Vergleich zu 2017: 676 Mio. EUR

3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Ergebnislinie LHP



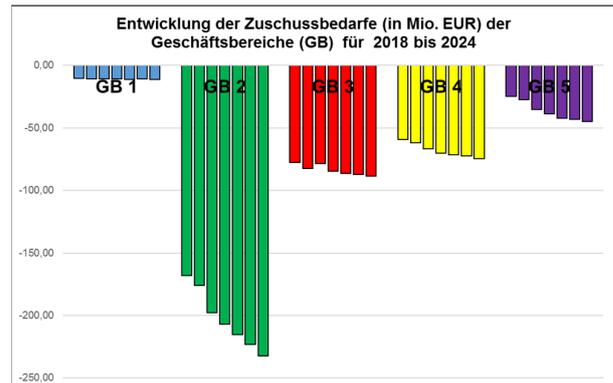
Auf Grund der vorgenannten Herausforderungen durch die Corona-Pandemie wird es seitens der LHP großer Anstrengungen bedürfen, um mittelfristig den Haushaltsausgleich ab 2024 tatsächlich zu erreichen.

3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Entwicklung Zuschussvolumen LHP / je GB



- Der vorliegende Haushaltsentwurf zeigt **das größte jemals veranschlagte Haushaltsvolumen der Landeshauptstadt Potsdam auf (Ergebnishaushalt 2020: rd. 790 Mio. EUR / 2021: 820 Mio. EUR bzw. in 2024: 880 Mio. EUR im Vergleich zu 2017: 676 Mio. EUR).**
- Der Zuschussrahmen (sowohl insgesamt als auch je Geschäftsbereich) konnte erneut sowohl insgesamt als auch für jeden Geschäftsbereich gesteigert werden.**

Entwicklung Zuschußvolumen der GB'e (in Mio. EUR)	nachr. Plan 2018	nachr. NTH Plan 2020 bereinigt	PE 2020	PE 2021	PE 2022	PE 2023	PE 2024
Ertrag	341,97	358,51	376,63	380,73	386,05	391,01	397,36
Aufwand	682,84	715,01	766,10	792,77	813,13	829,41	849,47
= Zuschussvolumen	-340,87	-358,50	-389,47	-412,04	-427,08	-438,39	-452,11



3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Investitionsvolumen LHP



- weiterhin stetiges Wachstum der Stadt verlangt nicht nur im Zuschussbereich des Ergebnishaushalts deutliche Anstrengungen der LHP, sondern erfordert aktuell und perspektivisch auch deutlich verstärkte Investitionsanstrengungen
- In Umsetzung des Strategischen Eckwertebeschlusses (DS-Nr. 19/SVV/1174), wird die Landeshauptstadt Potsdam mit dem vorliegenden Entwurf des Investitionshaushaltes 2020/2021 kumuliert folgende gesamtstädtische Investitionsmittel (einschließlich KIS) für den Zeitraum 2020 – 2023 darstellen:

Gesamt-Auszahlungsvolumen Landeshauptstadt Potsdam 2020 – 2023	257,39 Mio. EUR
Gesamt-Auszahlungsvolumen KIS Wirtschaftsplan 2020 – 2023	308,24 Mio. EUR
Gesamt-Auszahlungsvolumen LHP und KIS (effektiv) 2020 – 2023	482,84 Mio. EUR*

→ Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens > 120 Mio. EUR

* Schnittmenge: 82,79 Mio. EUR

3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Investives Auszahlungsvolumen je Cluster

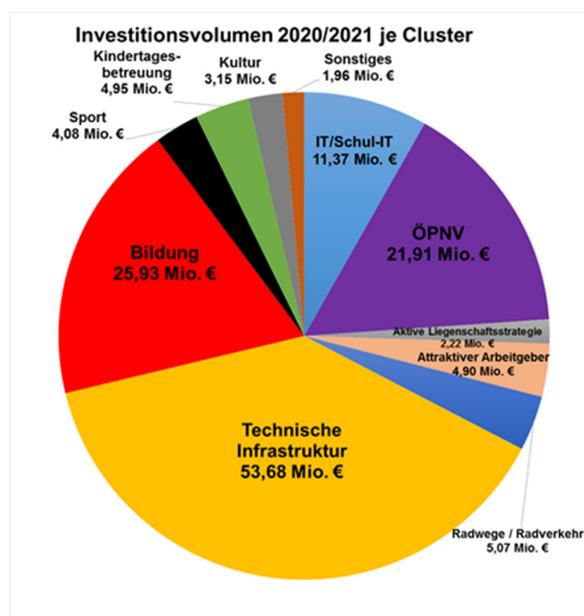
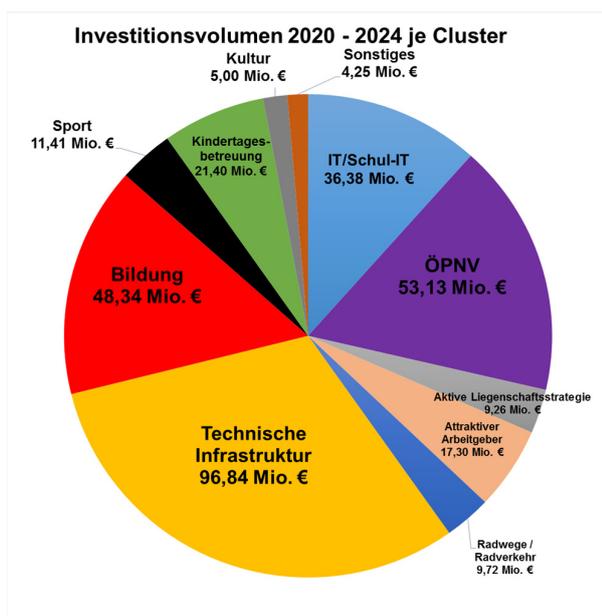


In Umsetzung des Strategischen Eckwertebeschlusses (DS-Nr. 19/SVV/1174) sind im Doppelhaushalt (Kernhaushalt) 2020/2021 folgende investive Schwerpunktsetzungen erfolgt:

Investives Auszahlungsvolumen je Thema/Cluster* (in Mio. €)	2020	2021	2022	2023	2024	kumuliert 2020-2024		kumuliert 2020/2021	
						absolut	in %	absolut	in %
Gesamtauszahlungen	70,17	69,04	62,18	56,00	55,62	313,01	100%	139,21	100%
IT/Schul-IT	5,45	5,92	11,10	8,06	5,84	36,38	12%	11,37	8%
ÖPNV	11,54	10,37	9,70	9,11	12,41	53,13	17%	21,91	16%
Aktive Liegenschaftsstrategie	1,18	1,04	1,03	2,51	3,49	9,26	3%	2,22	2%
Attraktiver Arbeitgeber	2,33	2,57	2,48	5,06	4,86	17,30	6%	4,90	4%
Radwege / Radverkehr	2,56	2,51	1,92	1,51	1,22	9,72	3%	5,07	4%
Technische Infrastruktur	22,46	31,21	20,95	10,11	12,10	96,84	31%	53,68	39%
Bildung	16,38	9,55	8,02	6,73	7,66	48,34	15%	25,93	19%
Sport	3,04	1,03	1,35	5,62	0,36	11,41	4%	4,08	3%
Kindertagesbetreuung	2,50	2,45	4,25	5,80	6,40	21,40	7%	4,95	4%
Kultur	1,57	1,58	0,74	0,67	0,45	5,00	2%	3,15	2%
Sonstiges	1,15	0,81	0,65	0,83	0,82	4,25	1%	1,96	1%

*Rundungsdifferenzen möglich

3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Investives Auszahlungsvolumen je Cluster



3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Investitionsplan KIS 2020-2023



Investitionsstruktur	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Schulen und Sportstätten 56,4 %	173.880.170	39.878.200	47.873.100	44.817.450	41.311.420
Kitas und Hort 7,9 %	24.300.000	2.750.000	3.000.000	7.500.000	11.050.000
Jugend	3.400.000			1.400.000	2.000.000
Verwaltungsgebäude	96.700.270	6.332.300	15.658.300	34.623.300	40.086.370
Feuerwehr	4.500.000	500.000	1.500.000	500.000	2.000.000
Bürgerhäuser	55.000	25.000	10.000	10.000	10.000
Kultur					
Soziale Einrichtungen	4.000.000	4.000.000			
Betriebs- & Geschäftsausstattung KIS	1.400.000	350.000	350.000	350.000	350.000
Gesamt	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790

Finanzierungsstruktur	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Zuschüsse der LHP 26,9 %	82.794.200	23.840.400	21.987.800	16.542.200	20.423.800
Kreditfinanzierung KIS 70 %	215.641.240	28.045.100	43.453.600	70.708.550	73.433.990
sonst. Eigenmittel KIS (u.a. Grundstücksverkäufe)	9.800.000	1.950.000	2.950.000	1.950.000	2.950.000
Mittel Dritter					
Gesamt	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790

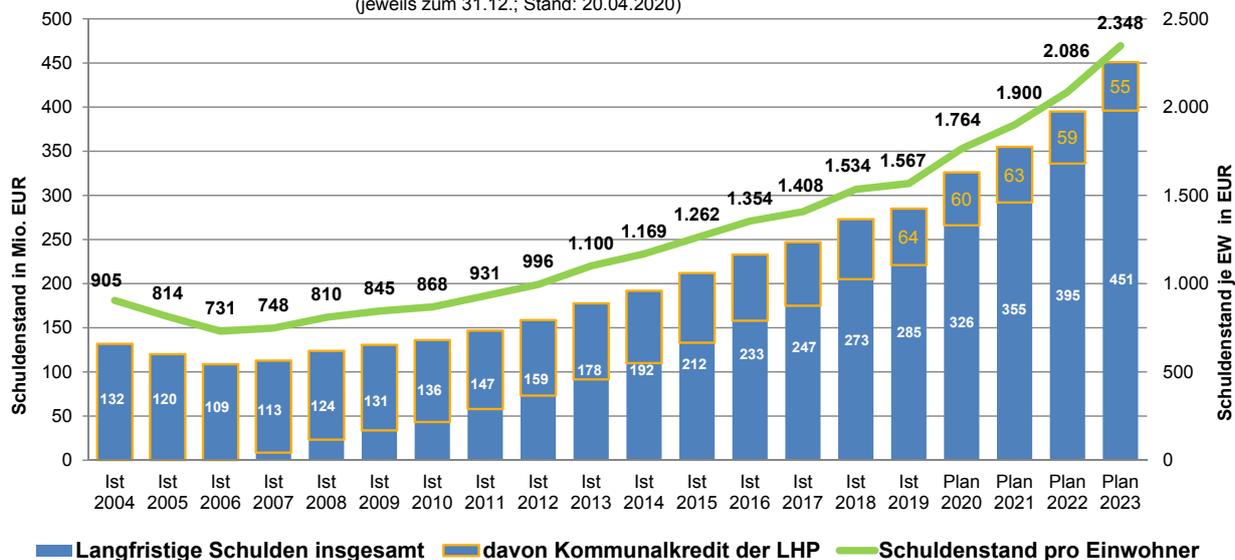
	Gesamt	2020	2021	2022	2023
Gesamtinvestitionen	308.235.440	53.835.500	68.391.400	89.200.750	96.807.790
dav. Bildungsinfrastruktur 64,3 %	198.180.170	42.628.200	50.873.100	52.317.450	52.361.420
sonst. Investitionen	110.055.270	11.207.300	17.518.300	36.883.300	44.446.370

3. Eckpunkte zum Finanzbudgetrahmen Verschuldung



Langfristige Schulden der LHP und des KIS
(in Mio. EUR)

(jeweils zum 31.12.; Stand: 20.04.2020)



Langfristige Schulden insgesamt davon Kommunalkredit der LHP Schuldenstand pro Einwohner

Trotz steigender Einwohnerzahl* ergibt sich eine steigende Pro-Kopf-Verschuldung (Planung Neukredite KIS - gem. Entwurf WP 2020; LHP gem. Planentwurf 2020/2021), * Prognose 2019-2035 (LHP, Basisjahr 2016)

Entwürfe des Haushaltsplanes für die Jahre 2020/2021

- 22. April 2020 Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung
- 27. April 2020 Gemeinsame Beratung mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern
- 29. April 2020 Behandlung im Finanzausschuss
- 4. Mai / 5. Mai 2020 Behandlung in Ortsbeiräten
- 6. Mai 2020 Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung
- **Haushaltsplan ist genehmigungsfrei: In-Kraft-Treten nach Veröffentlichung noch im Mai 2020 geplant**
- Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2020/2021 im Internet verfügbar:
<https://www.potsdam.de/haushalt-und-finanzen>
- Entwurf des KIS-Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020 im Internet verfügbar:
<https://kis-potsdam.de/downloads/WPKIS2020-2020-04-08finalpdf.pdf>

**Vielen Dank für Ihr Interesse
und Ihre Aufmerksamkeit.**